

37 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (1 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz
1986 neuerlich geändert wird (2. Bundesfi-
nanzgesetznovelle 1986)**

Durch den gegenständlichen Gesetzentwurf soll — nach dem Scheitern von Umschuldungsverhandlungen mit verschiedenen Schuldnerländern, die nicht voraussehbar waren — der Bundesminister für Finanzen in die Lage versetzt werden, die entsprechenden Maßnahmen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz setzen zu können.

Nach der in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung unterliegen die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. Feber 1987 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Geyer und Dr. Nowotny sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Laciná das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung eines Abänderungsantrages des Abgeordneten Dr. Nowotny betreffend Art. II mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. •/•

Wien, 1987 02 25

Elfriede Karl
Berichterstatter

Dr. Taus
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1987,
mit dem das Bundesfinanzgesetz 1986 neuerlich
geändert wird (2. Bundesfinanzgesetzno-
velle 1986)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesfinanzgesetz 1986, BGBl. Nr. 1, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 183/1986, 208/1986, 372/1986, 396/1986 und 543/1986 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im Art. V Abs. 2 ist in der Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

2. Dem Art. V Abs. 2 Z 5 ist folgende Z 6 anzufügen:

„6. den Ausgabenansatz 1/54729 bis zu einem Betrag von 1 100 Millionen Schilling für den Fall der Inanspruchnahme gemäß § 7 Abs. 2 letzter Satz, BGBl. Nr. 215/1981 in der Fassung BGBl. Nr. 560/1986, gegen Bedeckung in Minderausgaben und Mehreinnahmen.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 17. Dezember 1986 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.